

Wieksweg 61  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel. 052 42 / 40 46-41  
Fax 052 42 / 40 46-42  
[info@hvsantak.de](mailto:info@hvsantak.de)  
[www.hvsantak.de](http://www.hvsantak.de)

Sparkasse Gütersloh  
BLZ 478 500 65  
Konto 708 745

## Wohnberechtigungsschein – was ist das?

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine amtliche Bescheinigung, die für den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung (Sozialwohnung) erforderlich ist.

Ein allgemeiner WBS kann in der Gemeinde (Kreisverwaltung) oder Stadtverwaltung beantragt werden, in der der Haushalt wohnt. Diese Bescheinigung ist für ein Jahr gültig und innerhalb dieser Zeit kann in Nordrhein-Westfalen eine Wohnung bezogen werden.

Der gezielte WBS wird für eine bestimmte geförderte Wohnung ausgestellt, für die ein Mietvertrag vereinbart werden soll. Diese Bescheinigung stellt die Stadtverwaltung bzw. Kreisverwaltung aus, in dessen Bereich die Wohnung liegt.

Der Wohnberechtigungsschein kann nur dem Haushalt ausgestellt werden, dessen Jahreseinkommen die im Wohnungsbauförderungsgesetz (WoFG) festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt (Stand: 01.01.2009), Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen.

Haushaltsgröße	Einkommen (Brutto)	Wohnungsgröße
1 Person	25.006 Euro	45 – 53 qm
2 Personen	33.034 Euro	60 – 68 qm
3 Personen	37.234 Euro	75 – 83 qm
4 Personen	44.649 Euro	90 – 98 qm
5 Personen	52.063 Euro	105 – 113 qm
6 Personen	59.477 Euro	120 – 128 qm

Für ein junges Ehepaar, das nicht länger als 5 Jahre verheiratet ist und beide Ehepartner nicht älter als 40 Jahre alt sind, könnte eine Wohnung 15 qm größer sein und das Einkommen bis zu 4.000 Euro höher sein, um den WBS zu bekommen.

Wird die Einkommensgrenze nur geringfügig überschritten, das heißt bis zu 5 %, kann eine Ausnahme-Wohnberechtigung erteilt werden.